

Koalition stehende Kraft auf viele direkten Informationskanäle zum Regierungsapparat verzichten müsste, wäre sie in besonderem Masse auf eine gut aufgebaute Parlamentsinfrastruktur angewiesen.

Die Auswirkungen einer solchen Entwicklung auf die Effektivität der *parlamentarischen Kontrolle* sind nicht eindeutig: Einerseits dürften von einer dritten Kraft intensive, durch keine Rücksichten gebremste Kontrollbemühungen zu erwarten sein, andererseits würde ihr Eintritt die bisher praktizierte Ko-*Opposition* nicht unberührt lassen. Die beiden Koalitionsparteien würden wohl näher zusammenrücken und ihre Meinungsverschiedenheiten noch weniger im öffentlichen Landtagsplenum austragen. Die Ko-*Opposition* näherte sich dadurch einer eigentlichen und auch im Landtag wirksamen Koalition. Diese könnte die Kontrolle schwächen. Gegen dieses letzte Argument mag eingewendet werden, dass eine solche Koalition, die wohl eine überaus komfortable Übermacht im Landtag besässe, sich weniger ängstlich um ihre Mehrheit sorgen müsste. Sie hätte nicht zu befürchten, dass ein einzelner verärgelter Familienclan, eine Belegschaft oder eine erboste Amtsstelle bei Wahlen einen politischen Umschwung herbeiführen könnte. Die gegenüber einer kleinen dritten Partei sichere Position würde es den Koalitionsabgeordneten gestatten, sich gegenüber der Regierung zu emanzipieren und im Rahmen eines freieren Mandats eine wirksamere Kontrolle auszuüben.<sup>16</sup>

### c) *Diskontinuität des Landtages*

Jedes Jahr ist der Landtag zwischen seiner Schliessung und der Eröffnung für ungefähr vier Monate ausgeschaltet. An seine Stelle und «zur Besorgung der seiner Mitwirkung oder jener seiner Kommissionen bedürftigen Geschäfte» tritt der Landesausschuss.<sup>17</sup> Diese Regelung, so zweckmässig sie

---

<sup>16</sup> Auch EICHENBERGER, Staat, 382, weist auf diese Möglichkeit hin: Bei der Allparteienregierung wäre es «denkbar, dass die vom Zwang zur Regierungstreue befreiten Fraktionen ein selbstbewussteres Parlament kreieren und eine relative Unabhängigkeit gegenüber der Regierung gewinnen könnten, worin die Freiheit zu festigen wäre, politische Verantwortlichkeiten geltend zu machen». G. M. FRIESENHAHN, 55; vgl. RIKLIN, Entwurf, 60: «Der Verlust der Konkordanz ist das Fehlen einer starken Opposition, welche ihre Hauptfunktion im Aufdecken von Missständen in Regierung und Verwaltung sieht zuhanden der Öffentlichkeit. Immerhin hat die schweizerische Bundesversammlung... trotz Konkordanz die Konfrontation mit der Regierung nicht gescheut.» Vgl. RIKLIN, Entwurf, 113.

<sup>17</sup> Art. 71 LV.